

Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax 0395 5444 545

Sozialgericht Neubrandenburg
Gerichtsstraße 8

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 30.06.2005

Antrag auf Abänderung/Aufhebung der Entscheidung über die Beschwerde zur einstweilige Anordnung

Heidemarie und Joachim Wentzel

./.

Vier-Tore-Jobservice Neubrandenburg u. Bundesagentur für Arbeit

Gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern vom 20.06.2005 in der Sache L 8 B 28/05 AS wird gemäß § 86b I 4 SGG beantragt die Entscheidung zur einstweiligen Anordnung aufzuheben. Im einzelnen wird beantragt:

1. das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob
 - a) Art. 3 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I, 2954) mit den Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (§ 190 206 SGB III) aufgehoben worden sind,
 - b) und das SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Fassung vom 24.12.2003 (BGBl. I, 2954) mit den Vorschriften (§ 20 - Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes - und § 23 - Abweichende Erbringung von Leistungen -) verfassungsgemäß sind.
2. die Beschwerdegegnerin zu 2. im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu verpflichten, den Beschwerdeführern ab dem 01. Januar 2005 auf der Grundlage der alten Gesetzgebung Arbeitslosenhilfe, hilfsweise ALG II in Höhe der bisherigen, jeweils 3 % pro Jahr abgesenkten Arbeitslosenhilfe zu zahlen,

3. hilfsweise die Beschwerdegegnerin zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu verpflichten, höheres ALG II
- a) für die nichtgedeckten Bedarfe (Klageschrift vom 04.10.2004) in Höhe von monatlich mindestens plus 70 EUR für jeden Beschwerdeführer zu zahlen
 - b) für die Kabelgebühren in Höhe von insgesamt monatlich 9,58 EUR für beide Beschwerdeführer zu zahlen
 - c) für Unfall- und Hausratsversicherung in Höhe von monatlich insgesamt 19,64 EUR für beide Beschwerdeführer zu zahlen
 - d) den monatlichen Differenzbetrag von insgesamt 12,50 EUR für die Kosten der Unterkunft für beide Beschwerdeführer zu zahlen
 - e) der Beschwerdeführerin zu 2. die 40 EUR für die erste bereits erfolgte und 20 EUR für die geplante nächste Zahnfleischbehandlung als verlorenen Zuschuß, hilfsweise als Darlehen zu gewähren,
 - f) dem Beschwerdeführer zu 1 die nachgewiesenen Kosten für die Rechtsverfolgung in Höhe von 836,56 EUR als verlorenen Zuschuß, hilfsweise als Darlehen zu gewähren,

Begründung:

I.

1.

Nach Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Auflage, NOMOS Verlagsgesellschaft, Rn 355 ist eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Eilentscheidung nur zulässig, wenn zuvor alle anderen verfahrensrechtlichen Wege genutzt wurden, um der gerügten Grundrechtsverletzung zu begegnen. Das bedeutet für das Eilverfahren, dass der Betroffene zunächst ein Abänderungsverfahren durchführen muß. Nach Rn 183 ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde unzulässig, wenn nicht zuvor ein nach § 86b I 4 SGG durchgeführtes Verfahren, erfolglos blieb. Zur Rechtswegausschöpfung ist es also notwendig, dem Gericht Gelegenheit zu geben, selbst für eine Korrektur unter grundrechtlichen Gesichtspunkten zu sorgen.

Der Antrag ist zwar nicht an eine Frist gebunden aber zu bedenken ist, dass das Verfahren kein Rechtsmittel darstellt (Krodel, Rn 183) und demgemäß eine Verfassungsbeschwerde rechtswirksam nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung über Beschwerde zur Versagung der einstweiligen Anordnung eingelegt werden kann. Demgemäß sind die Beschwerdeführer gehalten umgehend tätig zu werden.

Nach Rn 184 ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Das Sozialgericht entscheidet im Rahmen des § 86b I 4 SGG selbst dann, wenn zuvor ein Beschwerdeverfahren beim Lan-

desozialgericht stattgefunden hat, die Hauptsache aber noch beim Sozialgericht anhängig ist. Das ist auch vorliegend der Fall.

2.

Den Beschwerdeführern (BfIn.) ist seit kurzem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 569/05 - vom 12.5.2005 bekannt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der dortigen Sache - Eilverfahren über die Grundsicherung für Arbeitssuchende - die Verfassungsbeschwerde angenommen und die Entscheidung des Sozialgerichts Köln und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, wegen Verletzung des Art 19 Abs. 4 des GG, aufgehoben.

Das BVerfG führt in dieser Entscheidung wie folgt aus:

Ein Beschwerdeführer, der sich gegen Entscheidungen in einem letztinstanzlich abgeschlossenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wendet, kann nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn er gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes rügt, wenn das Hauptverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet oder wenn dem Beschwerdeführer die Beschreitung des Hauptsacherechtsweges unzumutbar ist.

Das BVerfG führt weiter aus:

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über die Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Hierbei dürfen die Erfolgsaussichten sowohl auf eine Folgeabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch die Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an die Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht.

Außerdem führt das BVerfG aus:

Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint und nur zeitweise andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

II.

Die BfIn. haben in Einzelnen und umfassend dargestellt, worin sie die Verletzung der Wahrung der Menschenwürde sehen und dargetan, dass sie seit Jahresbeginn weit unterhalb des Existenzminimums leben müssen, weil verschiedene unabweisbare Bedarfe nicht gedeckt

sind. Diese Nichtdeckung der Bedarfe besteht bis heute fort. Damit ist das Leben der BfIn. in Würde seit Anfang des Jahres 2005 bis heute nicht gegeben.

Die BfIn. verweisen in diesem Zusammenhang auf sämtlichen Schriftverkehr in den Verfahren S 7 AS 3/05 (S 1 AL 503/04) und S 7 ER 2/05 AS (S 1 ER (AL) 17/04) sowie das Beschwerdeverfahren L 8 B 28/05 AS und machen sich den Inhalt im vorliegenden Verfahren vollumfänglich zu eigen.

Es wird beantragt:

Beziehung der benannten Verfahren

Das Hauptverfahren und Verfahren zur einstweiligen Anordnung haben die selben Streitgegenstände. Demzufolge hätte sich auch das Landsozialgericht mit dem sämtlichen Vorbringen der BfIn. auseinandersetzen müssen. Dies haben aber das Sozialgericht und das Landessozialgericht nachweislich nicht getan. Es ist keine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zu den einzelnen Punkten des Eckregelsatzes erfolgt, obwohl die Gerichte dazu verpflichtet waren.

III.

Die Entscheidungen des Sozialgericht Neubrandenburg und das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern verstoßen gegen Art. 19 Abs. 4 GG, Art 103 Abs. 1 GG und Art. 100 Abs. 1 GG.

1.

Die BfIn. haben sich auf mehrere Aufsätze und Stellungnahmen von Fachleuten bezogen, diese in Kopie vorgelegt und den Inhalt dieser Dokumente zum Gegenstand ihres Vorbringens erklärt. Schwerpunkte sind:

- a) der Eckregelsatz ist falsch berechnet,
- b) aus dem Eckregelsatz sind Positionen unsachgemäß herausgerechnet,
- c) der Eckregelsatz ist zu Unrecht gekürzt und über die Jahre unzureichend angepaßt
- d) der Eckregelsatz ist nicht bedarfsdeckend,
- e) dem Eckregelsatz liegt keine ausreichend sichere Datenbasis zu Grunde,
- f) die Aufrechnungen zu Darlehen stellen Kürzungen des Eckregelsatzes dar,
- g) den Gerichten obliegt die gerichtliche Kontrolle zum Eckregelsatz
- h) den Gerichten obliegt die Einhaltung der Grundrechtsbestimmungen

Die BfIn. haben sich weiter auf einzelne Daten und Sachzusammenhänge ausdrücklich bezogen und ihre Aufwendungen und Rechtsansichten gegenübergestellt. Von diesem Vorbringen haben die Gerichte in sachgemäßer Art- und Weise kaum etwas berücksichtigt.

Weiter haben die BfIn. ihren Antrag auf einstweilige Anordnung schon im Dezember 2004 eingebracht. Ablehnend entschieden hat das Sozialgericht erst Mitte April 2005 und das Landessozialgericht Ende Juni 2005. Das Bundesverfassungsgericht wird nicht vor Ende September 2005 entscheiden. Damit ist der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, d.h. dem Vorliegen einer abschließenden Entscheidung in angemessener Zeit verletzt.

Die Bf'In. leben bis dahin weit unterhalb eines menschenwürdigen Daseins, weil sich das Sozialgericht Neubrandenburg und das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern, nicht um die Einhaltung verfassungsrechtlicher Bestimmungen kümmern und damit die Deckung unabweisbarer Bedarfe verhindern. Dritte leihen den Bf'In. Mittel, weil deutsche Behörden ihre Pflichten verletzen.

2.

Die Aufwendungen für die Rechtsverfolgung (Literatur für die SGG-Verfahren) sind nicht wie das Gericht meint - persönliches Vergnügen im Zusammenhang mit der Betreuung einer Website und dem Austausch von Erfahrungen unter ebenfalls Betroffenen und dem Bf. zu 1. - sondern notwendig, um den Rechtsweg sachgerecht zu bestreiten. Ohne diese Literatur hätten die Bf'In. nicht gewußt, wie sie die Sozialgerichtsverfahren ordentlich gestalten müssen um zum Erfolg zu kommen. Beispielsweise hätten die Beschwerdeführer nicht gewußt, dass ein Abänderungsverfahren beantragt werden muß und das Abänderungsverfahren erfolglos gewesen sein muß, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde zu erfüllen.

Insbesondere die Literatur bezüglich der ALG II-Bestimmungen und der Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit sind notwendig, um sachgerecht die Ansprüche der Beschwerdeführer durchzusetzen. Dem Bf. zu 1. ist aus seiner 13-jährigen Erfahrung in der Auseinandersetzung mit der deutschen Gerichtsbarkeit bekannt, welche rechtswidrigen Maßnahmen Richter vornehmen, um sich der Verantwortung für die Einhaltung von Grundrechten zu entziehen. Da je nach Rechtsweg im steuerlichen, strafrechtlichen, zivilrechtlichen sowie auch sozialgerichtlichen Verfahren nicht gleiche Verfahrenswege einzuhalten sind um den Rechtsweg auszuschöpfen, muß der Bf. zu 1. die Mittel so einsetzen, dass Erfolgsaussichten für ein Obsiegen bestehen.

Zudem können die Aufwendungen für die Rechtsverfolgung vor dem BGH, BVerfG und dem EGMR nicht über PKH realisiert werden. Dazu hat der Bf. zu 1. ausreichend vorgetragen und erklärt, dass die höchstrichterlichen Entscheidungen darauf verweisen, dass laienhaft zum Sachverhalt und der Rechtslage selbst vorzutragen ist, wenn der PKH-Antragsteller keinen Anwalt findet, der seinen PKH-Antrag begründet. Der Beschwerdeführer zu 1. war also gehalten so umfassend vorzutragen, dass die Richter sich anhand der durch den Beschwerdeführer zu 1. zur Verfügung gestellten Unterlagen, summarisch im PKH-Verfahren im Sinne des Vorbringens entscheiden können. Selbst die Rechtsansichten des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern sind also diesbezüglich rechtsirrig.

3.

Der Eingriff in die bisherigen Regelungen zur Alhi bis Ende 2004 sind nicht sachgerecht und auch nicht verhältnismäßig, weil die steuerlichen Mittel zur Sanierung der öffentlichen Haushalte anders - u.a. durch höhere und damit sachgerechterer Besteuerung der höherverdienenden Arbeitnehmer und vorallem Gesellschafter mit persönlichem Einkommen ab 125.000 EUR pro Jahr erwirtschaftet werden können. Veränderungen hierzu zeichnen sich ab. Erst jetzt, nachdem selbst die Politiker durch Wahlniederlagen erkannt haben, dass sie nunmehr selber etwas betroffen sind und dass vorallem die Sanierung der öffentlichen Haushalte unsozial nur zu Lasten der Schwachen erfolgte, wird versucht über die Besteuerung von Reichen gegenzusteuern.

Der Armuts- und Reichtumsbericht gibt eine Menge von Ansätzen die Unterschiede nicht weiter ansteigen zu lassen. Nunmehr versuchen die Politiker an die soziale Vernunft und Verantwortung der erheblich Besserverdienenden zu appellieren.

Es wird argumentiert, dass bei Verdiensten ab 10.000 EUR pro Monat eine höhere Besteuerung wesentlich geringere Nachteile hat, als wenn z.B. einer Verkäuferin die Zuschläge besteuert werden (s. Fernsehsendung vom NDR am 28.06.2005). Was sind z.B. 400 EUR bei einem Nettoverdienst von 8.000 EUR gegenüber 20 EUR bei einem Nettoverdienst von 1.000 EUR? Der Besserverdienende merkt das kaum.

Den BfIn. stand bis Ende 2004 in der Summe monatlich ca. 1.500 EUR im Rahmen von ALHI zur Verfügung. Damit konnte der Bf. zu 1. seine Rechtssachen im Rahmen von PKH vor den unteren Gerichten und dem Aufbau erheblicher weiterer Verbindlichkeiten sowie den Lebensunterhalt seiner „Bedarfsgemeinschaft“ angemessen sichern. Heute stehen den BfIn. ca. 500 EUR weniger zur Verfügung. Diese Kürzung ist unangemessen hoch, zumal die BfIn. im 55 bzw. 56 Lebensjahr stehen und die Aufnahmen einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung fast unmöglich ist.

4.

Selbst die politische Führung hat erkannt, dass die gesetzlichen Regelungen nicht die Mindestanforderungen an ein menschenwürdiges und soziokulturelles Leben erfüllen. Deshalb ist beabsichtigt, den Unterschied zwischen den Eckregelsätzen Ost gegenüber West anzugleichen, d.h. den Ost-Regelsatz um 14 EUR anzuheben. Daneben sprechen die GRÜNEN über die Anhebung der Eckregelsätze (s. www.handelsblatt.com).

Der Spitzenverband der freien Wohlfahrtspfleger - Der Paritätische Wohlfahrtsverband - Dachverband von über 10.000 Organisationen im Sozial- und Gesundheitsbereich, fordert die Anhebung des Eckregelsatzes um 19 % und will ein Musterverfahren vor deutschen Gerichten auf den Weg bringen. (www.tagesschau.de/aktuell/meldungen)

5.

Außer den bereits angeführten Stellungnahmen von Fachleuten und Sozialverbänden gibt insbesondere Rothkegel, Sozialhilferecht - Existenzsicherung, Grundsicherung - Handbuch, 1. Auflage 2005, NOMOS Verlagsgesellschaft in mehreren Abschnitten darüber Auskunft, welche Grundlagen das SGB II hat und welche verfassungsrechtlichen Probleme sich in Bezug auf die Eckregelsätze (§ 20 SGB II) und die Aufrechnungen zu Darlehen (§ 23 SGB II) ergeben.

Die BfIn. verweisen insbesondere auf folgende Stellen:

- a) Teil II, Kapitel 3 - Der Bedarfsdeckungsgrundsatz - Rn 34, 37, 45, 50, 51, 74 - 79
- b) Teil II, Kapitel 7 - Nachranggrundsatz - Rn 10, 38, 39
- c) Teil III, Kapitel 1 - Menschenwürde und Sozialhilfe - Rn 1 bis 18
- d) Teil III, Kapitel 4 - Pauschalierung und Sozialhilfe - Rn 1 bis 52
- e) Teil III, Kapitel 8 - Regelsätze in der Sozialhilfe - Rn 1 - 68

Da das Referenzsystem für das ALG II in Bezug auf den Eckregelsatz (§ 20 SGB II) die Bestimmungen zum SGB XII sind, gelten diese Ausführungen dementsprechend auch für das ALG II (SGB II).

Winkel